



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Ziel der Vorlage ist es, die derzeit bestehende rechtliche Ungleichbehandlung zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen weitestgehend zu vermeiden. Die Neuregelung sieht vor, dass alle ansässigen Quellensteuerpflichtigen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) erhalten oder erhalten können. Quasi-Ansässigen steht das Recht zu, eine NOV zu beantragen. Damit wird entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung den Erfordernissen des übergeordneten Staatsvertragsrechts Rechnung getragen.

Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die umfassende Überarbeitung des geltenden Quellenbesteuerungsrechts. Diese Neuregelung sorgt künftig weitgehend für eine rechtsgleiche Behandlung zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Gleich-

zeitig wird damit der europäischen und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weitgehend Rechnung getragen. Allerdings konnte mit dieser Vorlage die Forderung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) nach administrativen Vereinfachungen für die Steuerbehörden nicht in allen Punkten erfüllt werden. Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme der FDK vom 4. März 2014 an und stellt zusätzlich noch folgende Anträge:

▪ **Nachträgliche ordentliche Veranlagung für Ansässige**

Nach dem erläuternden Bericht soll der Betrag für die NOV deutlich unter dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten jährlichen Bruttomedianlohn von rund 65'500 Franken liegen (vgl. Ziffer 1.2.1, Seite 12). Über die Gründe für diese tiefe Ansetzung des Bruttomedianlohns schweigt sich der Bericht aus. In Uri müssten die Steuerbehörden bei einer Grenze von 40'000 Franken für bis zu 40 Prozent der quellenbesteuerten Personen von Amtes eine NOV vornehmen. Für eine nicht definierte Anzahl von quellenbesteuerten Personen, deren Bruttolohn unter dem für die NOV festgelegten Betrag liegt, müssten die Steuerbehörden auf Antrag eine NOV vornehmen. Mit dieser Neuregelung kann somit jeder Ansässige in den Genuss einer NOV kommen. Deshalb ist nicht einzusehen, weshalb der festzulegende Betrag deutlich unter dem jährlichen Bruttomedianlohn liegen muss. Aus Sicht des Kantons wäre es besser, den Betrag nicht allzu tief festzulegen, um damit der Forderung der FDK nach administrativen Vereinfachungen nachzukommen. Der zusätzliche administrative Aufwand lässt sich nicht genau beziffern. Für die Finanzdirektion ist jedoch klar, dass sich dieser administrative Mehraufwand nicht ohne zusätzliche Stellenprozent bewältigen lässt. Naturgemäss nimmt das Veranlagungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen mehr Zeit in Anspruch, da diese Personen vielfach nicht mit dem schweizerischen Rechtssystem vertraut sind und sich je nach Herkunftsland zusätzlich Verständigungsprobleme abzeichnen.

Anträge:

1. Der Grenzbetrag soll deutlich höher angesetzt werden als im Gesetzesentwurf vorgeschlagen. Im Einklang mit der Forderung der FDK soll der Grenzwert für die NOV von Amtes wegen bei 120'000 Franken liegen.
2. Der letzte Teilsatz nach Artikel 89 Absatz 1 E-DBG (bzw. Art. 33a Abs. 1 E-StHG) ist zu streichen.

Art. 89 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹ Personen, die nach Artikel 83 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden von Amtes wegen nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn ihre Bruttoeinkünfte in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreichen oder übersteigen. Das EFD Legt diesen Betrag periodisch in Zusammenarbeit mit den Kantonen fest; er muss dabei deutlich unterhalb des jährlichen Bruttomedianlohns zu stehen kommen.

▪ **Quellensteuerabzug**

In Artikel 85 Absatz 2 E-DBG ist festgehalten, dass im Quellensteuertarif Pauschalbeträge bei der Berechnung des Abzugs für Berufskosten (Art. 26 DBG) zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung der Finanzdirektion ist im Tarif nur die übrige Berufskostenpauschale (3 Prozent vom Nettolohn) zu berücksichtigen. Eine allfällige Besserstellung von quellenbesteuerten gegenüber ordentlich besteuerten Personen ist auf jeden Fall zu vermeiden. Mit einer weitergehenden Berücksichtigung von Fahrkostenpauschalen oder Mehrkosten für auswärtige Verpflegung würde gemeinhin eine Besserstellung von quellenbesteuerten Personen gegenüber ordentlich besteuerten Personen in Kauf genommen. Diese Inländerdiskriminierung ist nach Auffassung der Finanzdirektion auf jeden Fall zu vermeiden, zumal den Ansässigen und den Quasi-Ansässigen gemäss der Vernehmlassungsvorlage die Möglichkeit eingeräumt wird, eine NOV zu beantragen.

Antrag:

3. Im Quellensteuertarif ist nur die übrige Berufskostenpauschale (3 Prozent vom Nettolohn) zu berücksichtigen. Eventualiter sind die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Fahrkosten in einem wesentlich geringeren Umfang zu berücksichtigen als nach geltendem Recht.

▪ **Bezugsprovision**

Die vorgesehene Bezugsprovision nach Artikel 88 Absatz 4 E-DBG ist gänzlich zu streichen. Es ist nicht einzusehen, weshalb für die Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer ein anderer Massstab gelten soll als bei der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung der Quellenbesteuerung zeichnen sich erhebliche administrative Mehrbelastungen für die Steuerbehörden ab, die - wie bereits erwähnt - nicht ohne Schaffung zusätzlicher Stellenprozente zu bewältigen ist. Die Arbeitgebenden sind mit der Umsetzung des Projekts Lohnstandard-Quellensteuer im Rahmen einer technischen Erweiterung des elektronischen Lohnmeldewesen (ELM) administrativ entlastet worden. Sie haben neu die Möglichkeit, die Quellensteuerdaten elektronisch den Steuerverwaltungen zu übermitteln. Aus dem Bericht lässt sich keine schlüssige Antwort finden, weshalb der Bundesrat weiterhin an einer Bezugsprovision festhält. Der gänzliche Verzicht auf eine Bezugsprovision wäre für die Kantone zumin-

dest ein bescheidener Beitrag für die administrativen Mehrkosten infolge der Neuregelung der Quellensteuer. An dieser Stelle sei erwähnt, dass in Uri die Bezugsprovisionen (4 Prozent) in den letzten Jahren jährlich mehr als 200'000 Franken betragen haben. Selbst mit der Reduktion auf 1 Prozent würde diese jährlich mehr als 50'000 Franken betragen.

Antrag:

4. Artikel 88 Absatz 4 E-DBG, Artikel 100 Absatz 3 E-DBG und Artikel 37 Absatz 3 E-StHG ist zu streichen.

Art. 88	Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung (E-DBG)
⁴	Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags.
Art. 100	Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung (E-DBG)
³	Er erhält eine Bezugsprovision von 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Für die Kapitaleistung beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.
Art. 37	(E-StHG)
³	Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Für die Kapitaleistung beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.

Eventualantrag:

5. Die Bezugsprovision ist generell auf einen Pauschalbetrag für jede quellenbesteuerte Person zu begrenzen analog zu den Kapitaleistungen.

Der Bundesrat wird ersucht, die vorgebrachten Argumente und Anträge in die weiteren Arbeiten einfließen zu lassen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 25. März 2014



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli

Vernehmlassung: Fragenkatalog für die Kantone zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Fragen	Antworten												
<p>1. Wie viele ansässige Quellenbesteuerte haben Wohnsitz in Ihrem Kanton? Wie viele weisen ein Erwerbseinkommen von mehr als 120 000 Franken brutto aus?</p>	<p><u>Steuerjahr</u></p> <p>Quellenbesteuerte mit Wohnsitz Uri</p> <p>Personen mit Einkommen > 120'000</p> <table border="0"> <tr> <td><u>2011</u></td> <td><u>2012</u></td> </tr> <tr> <td>1'670</td> <td>1'850</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>29</td> </tr> </table>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	1'670	1'850	11	29						
<u>2011</u>	<u>2012</u>												
1'670	1'850												
11	29												
<p>2. Wieviele nicht ansässige Quellenbesteuerte arbeiten in Ihrem Kanton? Wieviele weisen ein Erwerbseinkommen von mehr als 120 000 Franken brutto aus?</p>	<p><u>Steuerjahr</u></p> <p>Nicht Ansässige</p> <p>Personen mit Einkommen > 120'000</p> <table border="0"> <tr> <td><u>2011</u></td> <td><u>2012</u></td> </tr> <tr> <td>43</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>29</td> </tr> </table>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	43	10	11	29						
<u>2011</u>	<u>2012</u>												
43	10												
11	29												
<p>3. Wie hoch ist der Anteil der Quellenbesteuerten in Ihrem Kanton mit einem Erwerbseinkommen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weniger als 40 000 Franken brutto? - weniger als 50 000 Franken brutto? - weniger als 60 000 Franken brutto? 	<table border="0"> <tr> <td>Steuerjahr</td> <td>2011</td> <td>2012</td> </tr> <tr> <td>Quellenbesteuerte</td> <td>1'026</td> <td>1'191</td> </tr> <tr> <td>Quellenbesteuerte</td> <td>1'271</td> <td>1'379</td> </tr> <tr> <td>Quellenbesteuerte</td> <td>1'429</td> <td>1'553</td> </tr> </table>	Steuerjahr	2011	2012	Quellenbesteuerte	1'026	1'191	Quellenbesteuerte	1'271	1'379	Quellenbesteuerte	1'429	1'553
Steuerjahr	2011	2012											
Quellenbesteuerte	1'026	1'191											
Quellenbesteuerte	1'271	1'379											
Quellenbesteuerte	1'429	1'553											
<p>4. Wie hoch ist der aktuelle Personalbestand zur Sicherstellung des Vollzugs der Quellensteuer von unselbständig Erwerbstätigen (inkl. allfälliger Personalressourcen in den Gemeinden)?</p>	<p>Der derzeitige Vollzug der Quellensteuer obliegt den Einwohnergemeinden. Wir schätzen die Personalressourcen auf eine 100 Prozentstelle.</p>												
<p>5. Mit wie vielen zusätzlichen nachträglichen ordentlichen Veranlagungen ist in Ihrem Kanton zu rechnen?</p>	<p>Je nach Festlegung der massgebenden Einkommensgrenze bis zu 660 Personen (= 36 Prozent aller Quellenbesteuerten) die Anspruch auf eine NOV von Amtes wegen haben. Wie viele Personen einen Antrag auf eine NOV stellen, kann nicht abgeschätzt werden.</p>												

6. Kann der kantonale Mehraufwand in Stellen und Franken aufgrund der vorgesehenen Anpassungen des Quellensteuerregimes quantifiziert werden?	Zirka 50 Prozent bis 150 Stellenprozent Zirka 50'000 bis 150'000 Franken																						
7. Wenn ja, wie hoch sind die administrativen Erleichterungen durch den Wegfall der Tarifkorrekturen?	n/a																						
8. Wie viel Bezugsprovisionen (Bund, Kantone, Gemeinde) hat Ihr Kanton zwischen 2010 und 2012 bezahlt? Welcher Prozentsatz wurde dabei angewendet? Ist eine Aufteilung nach Kapitaleistungen und übrigen steuerbaren Leistungen möglich?	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Bezugsprovisionen</th> </tr> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Betrag in Franken</th> <th rowspan="2">Prozentsatz</th> </tr> <tr> <th>Kapitaleistungen</th> <th>übrige steuerbare Leistungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2010</td> <td>0</td> <td>n/a</td> <td>4 %</td> </tr> <tr> <td>2011</td> <td>0</td> <td>251'976</td> <td>4 %</td> </tr> <tr> <td>2012</td> <td>0</td> <td>204'653</td> <td>4 %</td> </tr> </tbody> </table>	Bezugsprovisionen					Betrag in Franken		Prozentsatz	Kapitaleistungen	übrige steuerbare Leistungen	2010	0	n/a	4 %	2011	0	251'976	4 %	2012	0	204'653	4 %
Bezugsprovisionen																							
	Betrag in Franken		Prozentsatz																				
	Kapitaleistungen	übrige steuerbare Leistungen																					
2010	0	n/a	4 %																				
2011	0	251'976	4 %																				
2012	0	204'653	4 %																				

Datum:

Vernehmlassungsteilnehmerin: